

Merkblatt 2: "Sichere Durchführung von Fastnachtsumzügen"

Vorwort

Dieses Merkblatt soll dazu dienen, die Veranstalter von Fastnachtsumzügen sowie die Teilnehmer daran rechtzeitig über die vorschriftsmäßige Gestaltung und Durchführung der Veranstaltungen zu informieren. Fastnachtsumzüge finden in der Regel im öffentlichen Verkehrsraum statt, auch wenn die Straßen polizeilich für den Fahrzeugverkehr gesperrt sind und nur Fußgänger und Umzugsteilnehmer sich im gesperrten Bereich bewegen dürfen.

Dieses Merkblatt ist lediglich eine Information über die rechtlichen Anforderungen, die bei Veranstaltungen mit Umzugsfahrzeugen berücksichtigt werden müssen. Die zuständigen Behörden müssen im Rahmen des Erlaubnisverfahrens darauf achten, daß die Sicherheit von Zuschauern und Umzugsteilnehmern gewährleistet ist. Die Polizei ist gehalten, den Umzugsbereich abzusichern, sowie die Sicherheit und Ordnung während des Umzuges zu gewährleisten. Dazu gehört u.a. auch die Abnahme und Überprüfung von Umzugsfahrzeugen.

Weder die Behörden noch die Polizei wollen durch kleinliche Handhabung die Fastnachtsumzüge unnötig reglementieren. Die Forderung nach Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen ist auch keine Schikane. Sie dient dazu, Gefahren und Unfälle zu verhüten. Es sei darauf hingewiesen, daß tödliche Unfälle nicht außerhalb der Erfahrung liegen.

1. Grundsätzliches:

- 1.1 Fastnachtsumzüge bedürfen der Erlaubnis der zuständigen Straßenverkehrsbehörde nach § 29 Abs. 2 StVO. Im Rahmen dieses Erlaubnisverfahrens wird auch die Frage der Versicherung und der notwendigen Bedingungen und Auflagen geklärt, die uneingeschränkt befolgt werden müssen.
- 1.2 Folgende **Rechtsvorschriften** sind besonders zu beachten:
 - § 21 StVO: Die Mitnahme von Personen auf **Zugmaschinen** ist nur erlaubt, wenn diese eine fest mit dem Fahrzeug verbundene Sitzgelegenheit haben, auf der man sicher sitzen kann. Auf der Ladefläche von Lastkraftwagen und Anhängern dürfen nur mit Genehmigung der Straßenverkehrsbehörden Personen befördert werden.
 - § 22 StVO: Es ist darauf zu achten, daß
 - die **Gesamthöhe 4 m und**
 - die **Gesamtbreite von 2,5 m**nicht überschritten wird.
 - § 5 StVZO: Die Kraftfahrzeugführer müssen die erforderliche Fahrerlaubnis besitzen. Der Führerschein ist mit zu führen!
- 1.3 Die teilnehmenden Umzugsgruppen und -fahrzeuge sind so rechtzeitig dem Veranstalter mitzuteilen, daß die Behörden beim Erlaubnisverfahren darüber informiert sind. In der Regel dürfen nur die angemeldeten Gruppen und Fahrzeuge am Umzug teilnehmen.
- 1.4 Die Fahrzeugführer müssen körperlich und geistig geeignet sein. Schon geringer Alkoholgenuß kann zu Eignungsmängeln und u.U. zur Strafbarkeit (§§ 315c, 316 StGB) oder zu einer Ordnungswidrigkeit (§ 24a StVG; 0.5 ‰ Grenze!) führen!
- 1.6 Unabhängig von den für den Umzug getroffenen Regelungen müssen die Fahrzeuge bei der Fahrt **zum und vom Umzugsort** in vorschriftsmäßigen Zustand sein, sofern keine Ausnahmeerlaubnis oder -genehmigung von der zuständigen Verkehrsbehörde erteilt worden ist. Insbesondere ist dabei zu beachten:
 - die lichttechnischen Einrichtungen müssen betriebsbereit und dürfen nicht verdeckt sein,
 - die Kennzeichen müssen lesbar sein,
 - die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig besetzt sein.Auf der Ladefläche der Anhänger dürfen keine Personen befördert werden.
- 1.7 In die Umzüge dürfen nur Wagen aufgenommen werden, deren Gestaltung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit entspricht.

2. Sicherheitsbestimmungen für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger

- 2.1 Für die äußere Sicherheit der Fahrzeuge (Lkw, Zugmaschinen, Anhänger) muß eine Seitenverkleidung vorhanden sein, deren bauliche Ausführung der Abb. 1 entspricht. Die Seitenverkleidung muß so widerstandsfähig sein, daß sie auch auf starken Druck nicht nachgibt.

- 2.2 Während der Umzugsteilnahme muß durch Begleitpersonen oder auch durch eine technische Vorrichtung gewährleistet sein, daß keine Person zwischen Zugfahrzeug und Anhänger gelangen kann.
- 2.3 Anhänger, auf deren Ladefläche Personen befördert werden, müssen mindestens zweiachsig sein und an der gelenkten Achse einen Drehkranz (Schutz gegen seitliches Abkippen haben. Auf einachsigen Anhängern dürfen keine Personen befördert werden.)
- 2.4 Hinter Zugmaschinen darf nur **ein** Anhänger mitgeführt werden, es sei denn, es wurde von der Erlaubnisbehörde etwas anderes ausdrücklich genehmigt.
- 2.5 Die Verkleidungen von Kraftfahrzeugen müssen für den Fahrzeugführer nach vorn ein ausreichendes Sichtfeld gewährleisten, so daß er auch dicht vor dem Fahrzeug befindliche Personen (Kinder!) erkennen kann. Ebenso muß die Sicht nach den Seiten und nach hinten u.U. durch zusätzliche Außenspiegel gewährleistet sein.
- 2.6 Am Umriß der Fahrzeuge dürfen keine scharfkantigen oder sonstige verletzungsgefährdende Fahrzeug- oder Ladungsteile hervorstehen. Gleiches gilt für den Schutz der auf dem Fahrzeug beförderten Personen.
- 2.7 Die Verbindung von Kraftfahrzeug, Anhänger und Aufbauten muß betriebs- und verkehrssicher sein. Bei Steckbolzenkupplungen ist der Steckbolzen zu sichern.
- 2.8 Ein leichtes und sicheres Lenken und Führen des Fahrzeuges muß auch nach der Anbringung der Aufbauten gewährleistet sein.

3. Bremsanlagen

- 3.1 Die Betriebs-, Feststell- und Abreißbremsanlagen der Fahrzeuge sind zu überprüfen. Sie müssen sicher zu bedienen sein und die gesetzlich vorgeschriebene Verzögerung (§ 41 StVZO) erreichen.
- 3.2 Bei Zugmaschinen mit Einzelradbremse ist darauf zu achten, daß bei geteiltem Betriebsbremspedal die Arretierung hergestellt ist.
- 3.3 Mehrachsige Anhänger müssen eine ausreichend wirksame Bremsanlage haben, die **feststellbar** sein muß. Dies kann erreicht werden durch:
 - eine Handhebelbremse, die vom Fahrzeugführer bedient werden kann (nicht zu empfehlen).
 - eine Auflaufbremse (der Ansprechweg darf nicht zu lang und die Rücklauf Sperre nicht in Funktion gesetzt sein)
 - eine Druckluftbremse.
- 3.4 Einachsige Anhänger benötigen dann eine eigene Bremse, wenn die tatsächliche Achslast des Anhängers größer ist als die Hälfte des Leergewichts des ziehenden Kraftfahrzeugs (darf jedoch in keinem Fall 3 t übersteigen).
- 3.5 Die Schallzeicheneinrichtung (Hupe) muss wirksam sein. Dies ist besonders zu überprüfen, wenn Anbauten angebracht wurden.
- 3.6 Die Zuggabel von mehrachsigen Anhängern muß mind. 20 cm Bodenfreiheit besitzen.

4. Grundsatz: Vor Antritt der Fahrt ist die Verkehrs- und Betriebssicherheit zu überprüfen!

5. Versicherungsschutz

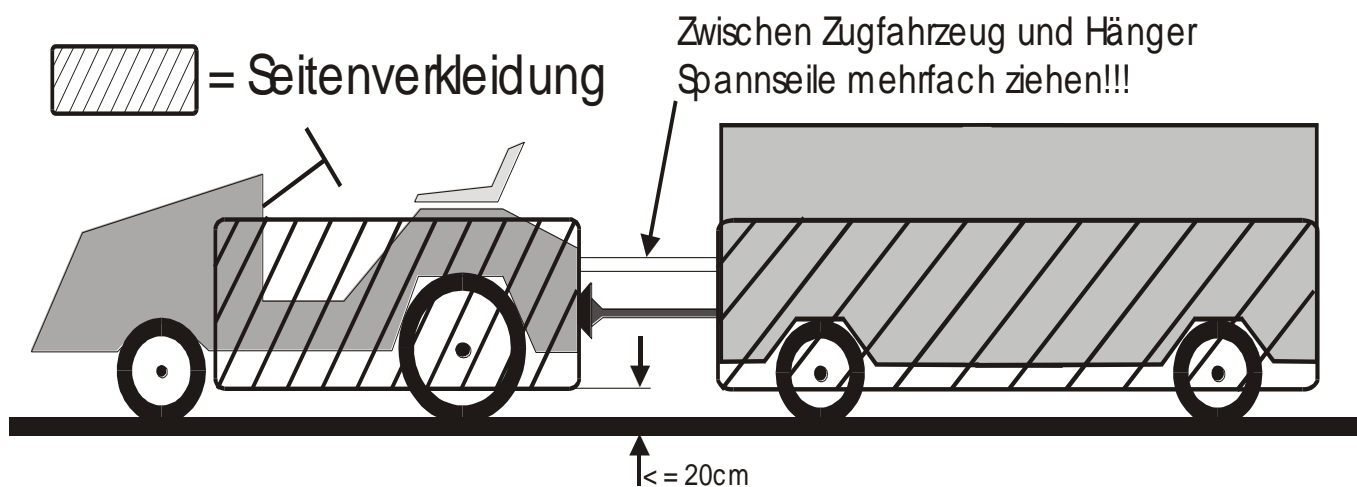
Wenn Kraftfahrzeuge am Umzug teilnehmen, muss der Veranstalter eine Veranstalterhaftpflichtversicherung nach Abs. II Nr. 7a der VwV zu § 29 Abs. 2 StVO abschließen.

Bei Fahrzeugen, die dem Pflichtversicherungsgesetz unterliegen (KFZ, Anhänger), hat der Halter dem Kfz-Haftpflichtversicherer eine Mitteilung zu machen, dass das Fahrzeug bei einer solchen Veranstaltung eingesetzt werden soll.

6. Schlussbemerkungen

- 6.1 Die vom Veranstalter erstellte Umzugsordnung ist zu beachten.
- 6.2 **Der Veranstalter sowie die Polizei behalten sich vor, unvorschriftsmäßige Fahrzeuge oder Züge vom Umzug auszuschließen!**
- 6.3 Weitergehende Auskünfte erteilen die Straßenverkehrsbehörden (Bürgermeisterämter, Landratsämter).

Gestaltung von Umzugsfahrzeugen



1. Die am Umzug teilnehmenden Wagen müssen so gestaltet werden, daß die Seitenverkleidungen **höchstens 20 cm** über dem Boden enden und die Räder so gegenüber den Zuschauern gesichert sind.
2. Die Fahrzeuge sind so zu gestalten, daß auch bei schnellem Anziehen der Zugmaschine das Herabfallen von Personen verhindert wird. Die Fahrzeuge müssen den Bestimmungen zur Beförderung von Personen entsprechen, d.h. daß genügend hohe Geländer bzw. Lehnen über die Bodenfläche (Sitzfläche) hinausragen, damit ein Herabfallen von Mitfahrern auszuschließen ist.
3. **Besondere Vorsicht bei Verwendung von Tiefladern!** Die Räder des Tiefladers müssen so verkleidet sein, daß die Verkleidung fast den Boden berührt und die gesamte Verkleidung von Vorder- und Hinterrad im Grundriß ein Rechteck bildet.
4. Laut §22 der Straßenverkehrsordnung dürfen Umzugswagen eine **Gesamthöhe von 4,00m** und eine **Gesamtbreite von 2,50m** nicht überschreiten. (Das Berühren von Oberleitungen mit ausgestreckter Hand muß ausgeschlossen sein!)

Zu Zif. 2: Gemäß § 22 der StVZO ist beim Mitführen stehender Personen bei der Brüstung eine Mindesthöhe von 1000 mm einzuhalten, beim Mitführen von sitzenden Personen oder Kindern (z.B. Kinderprinzenwagen o.ä.) ist eine Mindesthöhe von 800 mm ausreichend. Sitzbänke, Tische und sonstige Auf- und Einbauten müssen mit dem Fahrzeug fest verbunden sein. Die Verbindungen müssen so ausgelegt sein, dass sie den üblicherweise im Betrieb auftretenden Belastungen standhalten. Ein- und Ausstiege sollten möglichst hinten, bezogen auf die Fahrtrichtung angebracht sein, auf keinen Fall dürfen sie sich zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugen befinden.